

7. Hat die unter der Herrschaft der 3. Steuernotverordnung vom Eigentümer ausgesprochene Kündigung einer Hypothek ihre Wirksamkeit nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes behalten?

3. Steuernotverordnung § 5 Abs. 1. Aufwertungsgesetz § 25 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1927 i. S. L. (Bekl.) w. R. (Rl.). V 329/26.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Für die Klägerin stehen auf Grundbesitz des Beklagten seit den Jahren 1912 und 1913 zwei Restkaufgeldhypotheken eingetragen. Nach dem Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung kündigte der Beklagte am 30. März 1924 die Hypotheken zur Rückzahlung; die vertraglich vorgesehene Kündigungsfrist betrug 6 Monate. Im Mai 1925 erhob die Klägerin die vorliegende Klage auf Zahlung des den Vorschriften der 3. Steuernotverordnung entsprechenden Aufwertungsbetrags von 7785 RM nebst 24% Zinsen seit dem 1. Oktober 1924. Der Beklagte verweigerte die Zahlung; da die Klägerin nach der Kündigung erklärt habe, sie werde das Geld zwar annehmen, die löschungsfähige Quittung aber nicht vor ihrer Vollbefriedigung erteilen, sei es ihm unmöglich gemacht worden, ein ihm in Aussicht gestelltes Hypothekendarlehen aufzunehmen. Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes beantragte er mit Rücksicht auf dessen § 25, den Rechtsstreit gemäß § 82 das. für erlebigt zu erklären.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung des Kapitals. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Kündigungsrecht des Eigentümers und Schuldners durch die ein

Moratorium verordnenden Vorschriften in § 5 Abs. 1 der 3. StMo. und in § 25 Abs. 1 AufwG. nicht berührt werde (soweit nicht Abs. 2 des § 25 eine gesetzliche Mindestkündigungsfrist einführt). Schon nach der 3. Steuernotverordnung habe, so wird weiter unter Berufung auf die herrschende Meinung erwoogen, das Moratorium nur eine zugunsten des Eigentümers und Schuldners bestehende verzichtbare Schutzvorschrift dargestellt. Dieses Schutzes habe sich der Beklagte begeben, ohne daß die Erklärung der Klägerin, sie würde die löschungsfähige Quittung nicht erteilen, dabei von Bedeutung sein könnte, da der Beklagte damals in der Lage gewesen wäre, ihre Erteilung zu erzwingen. Das Moratorium des Aufwertungsgesetzes ändere nichts an der bereits eingetretenen Fälligkeit der nach Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung gekündigten Hypotheken. Stelle sich die vom Beklagten zu leistende Zahlung nunmehr nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes auch als eine bloße Teilzahlung dar, so sei doch die Klägerin zu ihrer Annahme bereit.

Die Revision ist der Meinung, daß das Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes eine erneute Stundung schon fällig gewordener Hypotheken herbeigeführt habe. Die Vorschrift in § 25 Abs. 2 AufwG. ergebe nichts dafür, daß der Gläubiger nach einer Kündigung des Schuldners auch Zahlung beanspruchen dürfe; er komme nur in Annahmeverzug, wenn er nach Ablauf der Kündigungsfrist eine ihm angebotene Zahlung ablehne, was auch für die unter der Herrschaft der 3. Steuernotverordnung erklärten Kündigungen gelten müsse. Schließlich habe das Aufwertungsgesetz dem Beklagten die Verwirklichung seines erkennbaren Willens, die ganze Hypothek zu beseitigen, unmöglich gemacht; schon deshalb habe die Kündigung ihre Wirksamkeit verloren.

Die Angriffe der Revision sind nicht begründet. In vorderster Reihe der geäußerten Bedenken steht die Meinung der Revision, daß schon unter der Herrschaft der 3. Steuernotverordnung der Eigentümer (und der Schuldner) im Falle einer Kündigung von seiner Seite zur Zahlung nach Ablauf der Kündigungsfrist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet gewesen sei. Diese Auffassung ist nicht richtig. Wenn, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, das Moratorium der 3. Steuernotverordnung einen verzichtbaren Schutz gewährte, dann begab sich der selbst kündigende Schuldner oder Eigentümer freiwillig dieses Schutzes, und es besteht kein Grund

zu der Annahme, daß ihm das Gesetz die wiederholte Berufung auf die Schutzvorschrift nach seinem Belieben hätte zugestehen wollen. Denn mag die Kündigung zunächst auch nur einen einseitigen Willensakt darstellen, durch welchen das den Beteiligten durch Gesetz oder Vertrag gewährte Recht verwirklicht werden soll, ein bestehendes Rechtsverhältnis zu beendigen, so schafft sie doch zugleich die Voraussetzungen für Fälligkeit und Klagbarkeit des Anspruchs und führt aus diesem Grunde eine für beide Parteien gemeinsame Wirkung herbei (Zimmerwahr, Die Kündigung, S. 92; Staudinger Ann. I 30<sup>a</sup> zu § 1141 BGB.; RGArt. vom 29. Oktober 1910 bei Gruch. Bd. 55 S. 673), die sie grundsätzlich für die weitere Gestaltung des Rechtsverhältnisses beibehält. Dafür, daß die 3. Steuernotverordnung diese grundsätzliche Wirkung in Fällen, in denen die Kündigung nach ihrem Inkrafttreten erfolgte, in irgendeiner Beziehung hätte einschränken wollen, ergibt ihr Wortlaut nichts. Ebensovwenig ist übrigens aus der Ausdrucksweise des Aufwertungsgesetzes („der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt... zu zahlen“) etwas in der angeedeuteten Richtung zu folgern. Eine dem entgegenstehende Auffassung würde die Bedeutung der Kündigung verkennen und allzusehr am Wortlaut haften.

Es besteht daher kein Bedenken, anzunehmen, daß die am 30. März 1924 gekündigte Hypothekenschuld 6 Monate nach ihrer Kündigung fällig geworden und daß der unter Verzicht auf das damals bestehende Moratorium kündigende Beklagte zur Zahlung verpflichtet war. Hiernach kann sich nur fragen, ob die Vorschrift in § 25 AufwG. den Zahlungsanspruch der Klägerin wiederum beseitigt hat, wenn er beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes noch nicht erfüllt war. Daß eine bis dahin gegen den Beklagten ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zugunsten der Klägerin, vorbehaltlich des aus § 78 S. 2 AufwG. sich ergebenden Mehranspruchs, Recht geschaffen hätte, ist nicht zu bezweifeln. Über auch ohne den besonderen, aus der Rechtskraft sich ergebenden Schutz ist der Anspruch der Klägerin auf Zahlung erhalten geblieben. Nichts spricht dafür, daß das Aufwertungsgesetz, wenn es sich zu dem schon durch die 3. Steuernotverordnung geschaffenen Moratorium erneut bekannte, damit die Wirkung der durch die Kündigung des Eigentümers oder Schuldners herbeigeführten Fälligkeit einer Schuld hätte beeinträchtigen wollen. Nicht verfangen kann der

Hinweis darauf, daß ein Eigentümer oder Schuldner, der nach dem Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung gekündigt hatte, etwa in Schwierigkeiten geraten könnte, wenn die Wirkung jener Kündigung aufrechterhalten bliebe (weil nämlich bald nach jenem Zeitpunkt die bekannnten auf Erhöhung des Aufwertungsmaßes gerichteten Bestrebungen einsetzten, die zu einer Verzögerung bereits eingeleiteter Lastenregulierungen zu führen geeignet waren). In gleichem Maße konnte durch die Nichtleistung einer rechtmäßig angekündigten Zahlung der andere Teil betroffen werden, wenn er sich auf die erwartete Leistung bereits eingerichtet hatte. Duassowski (4. Aufl. S. 294) nimmt bei Besprechung der vorliegenden Entscheidung des Berufungsgerichts an, daß trotz der durch die eigene Kündigung herbeigeführten Fälligkeit der Schuldner oder Eigentümer sich auf das Moratorium des Aufwertungsgesetzes berufen könne, das nunmehr für den ganzen Aufwertungsbetrag gelte; aber dieser Aufassung kann nicht beigespflichtet werden. Das gleiche gilt von der bei Mügel (Nachtrag zu § 25 AufwG. im Komm. zur Durchführungsvorordnung S. 299) geäußerten Meinung, daß frühere, dem Aufwertungsgesetz vorangehende Kündigungen nicht in Betracht kämen, weil sie sich nur auf den Aufwertungsbetrag von 15% bezogen hätten und den Willen des Schuldners, 25% vorzeitig zu zahlen, nicht ergäben (falls Mügel damit überhaupt auch der früheren Kündigung jede Wirkung abzuspochen geneigt ist). Die weitere Literatur zum Aufwertungsgesetz und die Rechtsprechung hat, soweit zu übersehen, zu der erörterten Frage nicht Stellung genommen.

Schließlich kann auch der Hinweis der Revision darauf keine Bedeutung beanspruchen, daß der Schuldner erkennbar keine Teilkündigung gewollt habe und das Aufwertungsgesetz ihm die Verwirklichung seines Willens, die Hypothek gänzlich zu beseitigen, unmöglich gemacht habe. Denn der gleiche Erfolg wäre infolge der Rückwirkungsvorschriften (§ 78 AufwG.) auch dann eingetreten, wenn der Beklagte nach dem Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hätte, und dies selbst dann, wenn es auf Grund eines Urteils geschehen wäre. Es ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb die unter der Herrschaft der 3. Steuernotverordnung ausgesprochene und auch wirksam gewordene Kündigung nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes nicht wenigstens in Höhe von 15% wirksam bleiben

sollte. Ob sie auch in Höhe der weiteren 10% Wirkung äußert, ist hier ebensowenig zu entscheiden wie die Frage, wie es sich verhielte, wenn eine vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes ausgesprochene Kündigung die Fälligkeit erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hätte eintreten lassen . . .